

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während polizeilicher Einsätze in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2609** vom 12. November 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Januar 2022 beantwortet:

1. Wie stellt sich die Rechtslage zur Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während der Durchführung polizeilicher Einsätze aus Sicht der Landesregierung dar und wie wird die Anfertigung derartiger Aufnahmen bewertet?
2. Welche Besonderheiten gibt es bei der Bewertung der Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während polizeilicher Einsätze zu beachten (beispielsweise die Aufnahme einzelner Beamter oder ganzer Gruppen)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während (Live-Übertragung) oder im Nachgang polizeilicher Einsätze?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 werden thematisch wie folgt zusammengefasst:

In Zusammenhang mit dem Anfertigen von Bildaufnahmen von Bediensteten der Thüringer Polizei wird auf die Befassung im Rahmen Kleiner Anfragen, die dieses Thema teilweise bereits behandelten, hingewiesen. Die in der Antwort zu Frage 5 der Drucksache 7/3040 und in der Antwort zu Frage 1 der Drucksache 7/3927 dargestellte Auffassung wird durch die Landesregierung weiterhin vertreten.

Die in Frage 2 thematisierte Aufnahme einzelner Bediensteter oder ganzer Gruppen ist eine Frage des Einzelfalls und entzieht sich damit der Möglichkeit einer generellen Beantwortung.

Soweit im Rahmen einer Videoaufzeichnung das nichtöffentlich gesprochene Wort (gegebenenfalls nebenbei) aufgezeichnet wird, ist deren Strafbarkeit gemäß § 201 des Strafgesetzbuches (StGB) zu prüfen (vergleiche unter anderem Landgericht Osnabrück, Beschluss vom 24. September 2021, Az. 10 Qs 49/21).

Das Verbreiten von Aufnahmen führt unter Umständen zur Erfüllung der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunst-UrhG). Soweit Frage 3 auf den Zeitpunkt einer Veröffentlichung abstellt (Live-Übertragung oder im Nachgang polizeilicher Einsätze), kommt die rechtliche Bewertung grundsätzlich zum selben Ergebnis.

4. Wie oft wurde in den vergangenen drei Jahren bis heute während polizeilicher Einsätze die Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen im Einsatz unterbunden und welche Folgeverfahren ergaben sich daraus (Bitte um Angabe in Monatsstücken)?

Antwort:

Dem Landeskriminalamt Thüringen sind gegenwärtig keine Fälle im Sinne der Anfrage bekannt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion findet bezüglich dieser Frage keine statistische Erhebung statt. Eine Aussage ist somit nicht möglich.

5. Wie viele Verfahren wurden in den vergangenen drei Jahren bis heute, aufgrund der Fertigung oder der Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während polizeilicher Einsätze, polizeilich bearbeitet (Bitte um Angabe in Monatsstücken und unter Angabe der jeweiligen Deliktbezeichnung)?

Antwort:

Dem Landeskriminalamt Thüringen sind gegenwärtig keine Fälle im Sinne der Anfrage bekannt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion findet keine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung statt. Verfahren aufgrund der Fertigung oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen von Polizeibediensteten können Verstöße gegen § 33 KunstUrhG sowie die §§ 201 f. StGB zum Gegenstand haben. Diesbezüglich konnte eine Recherche im polizeilichen System durchgeführt werden. Aufgrund der Tatsache, dass jeder einzelne Vorgang im Detail gesichtet werden müsste, ist eine vollständige und valide Aussage nicht möglich. Die folgenden Angaben können insofern lediglich als Anhaltspunkt dienen:

a) Verstöße gegen § 33 KunstUrhG

Monat	Anzahl der Verfahren
März 2018	1
Mai 2018	1
September 2018	1
Januar 2019	1
Mai 2019	1
Juni 2019	1
Juli 2019	2
August 2019	1
Dezember 2019	1
April 2020	2
Mai 2020	4
Juni 2020	3
Juli 2020	1
August 2020	1
September 2020	2
Oktober 2020	6
Dezember 2020	2
Juni 2021	2
Juli 2021	1

b) Verstöße gegen § 201 StGB

Monat	Anzahl der Verfahren
April 2018	1
März 2019	3
April 2019	1
Mai 2019	1

Monat	Anzahl der Verfahren
Juli 2019	2
August 2019	3
September 2019	1
November 2019	1
Dezember 2019	3
Januar 2020	2
März 2020	1
April 2020	2
Mai 2020	6
Juli 2020	4
Oktober 2020	3
November 2020	1
Dezember 2020	4
Januar 2021	6
Februar 2021	8
März 2021	7
April 2021	8
Mai 2021	9
Juni 2021	5
September 2021	4
November 2021	2

c) Verstöße gegen § 201a StGB

Monat	Anzahl der Verfahren
Juni 2018	1
Juli 2018	1
Oktober 2018	1

Die aufgeführten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

6. Wurden diese Verfahren jeweils von Amts wegen eingeleitet oder aufgrund eines Strafantrags der betroffenen Polizeibeamten?

Antwort:

Dem Landeskriminalamt Thüringen sind gegenwärtig keine Fälle im Sinne der Anfrage bekannt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion wird die Art "Anzeige von Amts wegen" bei der Anzeigenerstattung im Vorgangsbearbeitungssystem der Thüringer Polizei nicht erfasst. Im Rahmen der Recherche zu Anzeigen gemäß der Frage 5 kann nicht erhoben werden, ob sie von Amts wegen oder aufgrund einer Strafanzeige beziehungsweise eines Strafantrags des geschädigten Bediensteten erstattet wurden. Selbst der Abgleich des Anzeigenerstatters und der geschädigten Person lässt keine (belastbaren) Rückschlüsse zu.

7. Welche Auswirkungen der Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während polizeilicher Einsätze sowie der öffentlichen Diskussion darüber erkennt die Landesregierung in Bezug auf sinkende Bewerberzahlen bei der Thüringer Polizei?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Wie werden Polizeibeamte bezüglich der Problematik in ihrer Gesamtheit aus- und weitergebildet (Bitte um konkrete und detaillierte Darstellung und keine allgemeinen Aussagen und Selbstverständlichkeiten)?

Antwort:

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung wird auf die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeieinsätzen eingegangen. Innerhalb des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird insbesondere im Fach "Staats- und Verfassungsrecht" sowie in praktischen Übungen der Leitthemen zu der in Rede stehenden Thematik sensibilisiert.

9. Wie wird die Problematik in ihrer Gesamtheit im Rahmen der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes und des Studiums zum gehobenen Polizeivollzugsdienst berücksichtigt (Bitte um konkrete und detaillierte Darstellung und keine allgemeinen Aussagen und Selbstverständlichkeiten)?

Antwort:

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird die Thematik der Bildaufnahmen von Bediensteten der Polizei während polizeilicher Einsätze sowohl aus strafrechtlicher als auch gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive beleuchtet. Außerdem ist sie im Wahlpflichtmodul "Sprache und Kommunikation im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit" Gegenstand des Studiums. Im Rahmen des Moduls "Besondere Einsatzlagen" werden unter anderem Veranstaltungen und Versammlungen thematisiert und die Studierenden im Umgang mit Film- und Fotoaufnahmen durch Dritte sensibilisiert. Hierbei findet jeweils die aktuelle Rechtsprechung Berücksichtigung. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Maier
Minister